



# MODULARE GRUNDAUSBILDUNG KANZLEI

Kontrollfragen und Übungsfälle

**MODUL ZIVILRECHT** 

Stand: 01.11.2019



## Bearbeiter und Aktualität:

Alle Kapitel: ADir Klaus Mayerhofer, OLG Wien und ADir Werner Rammer, OLG Wien, 1. November 2019

## Hinweis:

Im Skriptum und in Bildschirmmasken verwendete Personen und Daten sind frei erfunden.



# Inhaltsübersicht

A.		Erfassung von (Mahn)Klagen und Anträge	4
1 2 3 B.		Mahnklagen	4 5
C.		Mahnverfahren	9
1 2 3 4		Erfassung des Zustellnachweises  Neuerliche Zustellung  Zustellanstand  Zustellantrag	12 14
5		Einspruch Einspruch zurückgewiesen	20
	5.2.	Einspruch zur Verbesserung	21
	5.3.	Einspruch bewilligt – vorbereitende Tagsatzung	23
	5.4.	Einspruch bewilligt – Auftrag an Parteien (Beschluss)	24
	5.5.	Einspruch zurückgezogen	26
	5.6.	Bewilligter Einspruch zurückgezogen	27
D.		Registerführung	28
1	1.1.	Streitig Erstreckung auf einen bestimmten Termin	
	1.2.	Erstreckung auf unbestimmte Zeit	29
	1.3.	Erstreckung auf bestimmte Zeit mit Ladung	30
2	2.1.	Urteil	
	2.2.	Schluss der Verhandlung – Urteil vorbehalten	35
	2.3.	Schluss der Verhandlung – Endbeschluss vorbehalten	37
	2.4.	Schluss der Verhandlung gemäß § 193 Abs. 3 ZPO	39
E.		Vorlagebericht	42
	1.1.	Rekurs	42
	1.2.	Berufung	42



## A. Erfassung von (Mahn)Klagen und Anträge

## 1. Mahnklagen

- 1. Welche Partei ist grundsätzlich im Zivilverfahren gebührenpflichtig?
- 2. Wann ist im Zivilverfahren der Gebührenindikator "0 keine Gebühren" auszuwählen?
- 3. Wie lautet der Shortcut für den "Defaulterfassungsweg"?
- 4. Definieren Sie Einzahlungskonto und Einziehungskonto?
- 5. In welchen Verfahren gibt es einen Entscheidungsvorschlag?
- 6. Wann ist ein händisches Mahnverfahren anzuwenden?

## 2. (Mahn)Klagen im ERV

- 1. Erläutern Sie den Ablauf beim Drucken der elektronisch eingebrachten (Mahn)Klagen.
- 2. Wie können Sie elektronische (Mahn)Klagen nachdrucken?
- 3. Wie lange können (Mahn)Klagen in der "Liste der elektronischen Eingaben" nachgedruckt werden?
- 4. Übernehmen Sie die elektronisch eingebrachte (Mahn)Klage (Eingabezeichen .../..) in die Abteilung ... .
- 5. Erklären Sie den Ablauf nach Wiedervorlage einer verbesserten (Mahn)Klage im Wege des ERV?

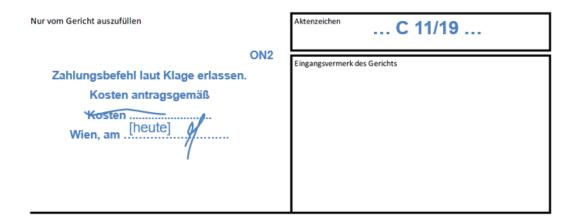


# 3. Erfassung eines Prätorischen Vergleichs

- 1. Was ist die Besonderheit bei der Erfassung der Parteien bei prätorischen Vergleichen?
- 2. Welche Partei ist bei prätorischen Vergleichen gebührenpflichtig?

## B. Erstentscheidungen

- 1. In welchen Verfahren gibt es eine Erstentscheidung?
- 2. Was passiert durch die Erfassung einer Erstentscheidung?
- 3. Nennen Sie Erstentscheidungen, mit deren Eintrag der Fall abgestrichen wird?
- 4. Welche Erstentscheidungen können nur im Register gesetzt werden?
- 5. Nennen Sie die bewilligenden Erstentscheidungen im Mahnverfahren.
- 6. Nennen Sie die wichtigsten bewilligenden Erstentscheidungen bei Volltextklagen.
- 7. Erfassen Sie im Fall SKB ... C 11/19 ... nachstehende Erstentscheidung:





8. Erfassen Sie im Fall SKB ... C 12/19 ... nachstehende Erstentscheidung:

04 Vollmacht wurde erteilt; einschließlich der Vollmacht, den eingeklagten Betrag entgegenzunehmen. Gemäß § 19a RAO wird die Bezahlung der Kosten zu Handen des Klagevertreters begehrt. 05 AT06 9800 2255 3044 0990 IBAN: ON<sub>2</sub> HOLZATVB BIC: Zahlungsbefehl laut Klage erlassen. Kosten antragegemäß Kosten TP2 + je EUR 10 FB-Auszug **KLAGEBEGEHREN** Wien, am ...[heute] 06 KAPITALFORDERUNG, Währung 260,40 EUR

9. Erfassen Sie im Fall SKB ... C 13/19 ... nachstehende Erstentscheidung:



10. Erfassen Sie im Fall SKB ... C 14/19 ... nachstehende Erstentscheidung:

06 KLAGEBEGEHREN
EUR 17.677,46

Begehrt wird, der(n) beklagten Partei(en zur ungeteilten Hand)
aufzutragen, der(n) klagenden Partei(en) binnen 14 Tagen die
Kapitalforderung samt Zinsen und Kosten zu zahlen.

07 ZINSEN
J Zinsen pro Jahr

Nur vom Gericht auszufüllen!
/2

B.

VKW 01

Wien, am

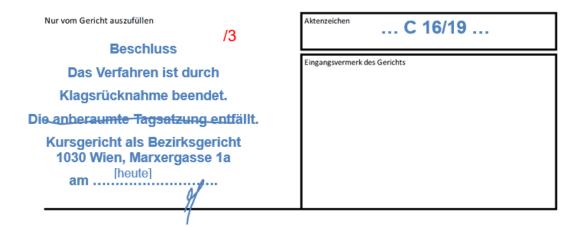
Kal. 2 Wochen
[heute]



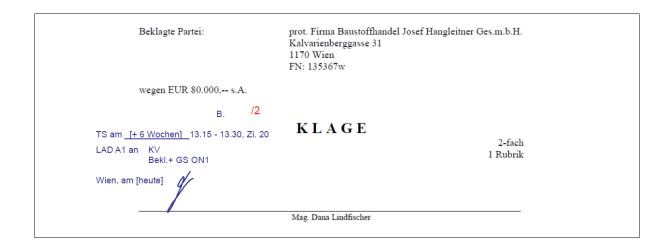
11. Erfassen Sie im Fall SKB ... C 15/19 ... nachstehende Erstentscheidung:



12. Erfassen Sie im Fall SKB ... C 16/19 ... nachstehende Erstentscheidung:



13. Erfassen Sie im Fall SKB ... C 22/19 ... nachstehende Erstentscheidung:





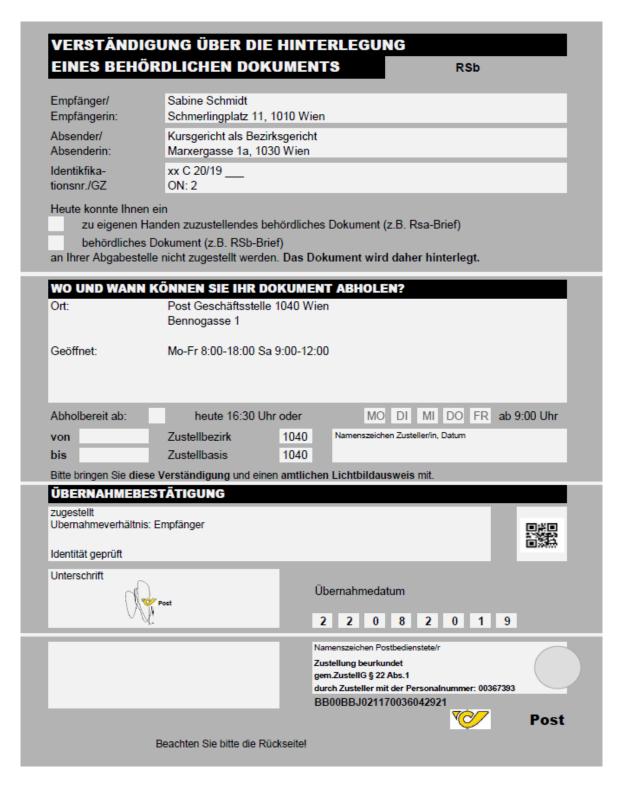
- 14. Wie lange kann eine Erstentscheidung rückgängig gemacht werden?
- 15. Im Fall SKB ... C 17/19 ... wurde mit heutigem Tag der Zahlungsbefehl hinsichtlich der 1. beklagten Partei erlassen, hinsichtlich der 2. beklagten Partei wurde die Klage zurückgewiesen. Erfassen Sie die entsprechenden Verfahrensschritte.
- 16. Unter welchen Voraussetzungen kann die Liste der offenen Fallerstentscheidungen verwendet werden?
- 17. In den Verfahren SKB ... C 18/19 ... und SKB ... C 19/19 ... wurden am heutigen Tag die Zahlungsbefehle laut Klage erlassen. Erfassen Sie diese Erstentscheidungen.



#### C. Mahnverfahren

## 1. Erfassung des Zustellnachweises

Erfasse nachstehende Zustellnachweise.





Kursgericht als BG (SKB)

SKB XX C 20/19 xx - 2 (1. BK, ZB)

#### Hinterlegungsmitteilung (RSB)

Zahlungsbefehl bewilligt (endg. Erstent.) (20.08.2019), ON: 2

Empfänger (1.BK)
Ralf Schmidt
Schmerlingplatz 11
1010 Wien

Hinterlegt zur Abholung ab 22.08.2019 BarcodelD: BB00BBJZZJ910070500706

Wichtige Information: Das obige Schriftstück wurde für den Empfänger zur Abholung hinterlegt, da eine persönliche Zustellung nicht erreicht werden konnte.

Wird das Schriftstück in weiterer Folge übernommen oder kommt es als nicht behoben zurück, wird dieser Status lediglich in der Fallansicht bei der Zustellung angezeigt. Darüber hinaus ergeht in der Regel keine weitere Mitteilung.

Kursgericht als BG (SKB)

SKB XX C 40/19 xx - 2 (1. BK, ZB)

#### Hinterlegungsmitteilung (RSB)

Zahlungsbefehl bewilligt (endg. Erstent.) (21.08.2019), ON: 2

Empfänger (1.BK)

Martin Fischer

Dr. Adolf-Schärf-Platz 3

1220 Wien

Hinterlegt zur Abholung ab 23.08.2019 BarcodelD: BB00BBJZZJ910070500706

Wichtige Information: Das obige Schriftstück wurde für den Empfänger zur Abholung hinterlegt, da eine persönliche Zustellung nicht erreicht werden konnte.

Wird das Schriftstück in weiterer Folge übernommen oder kommt es als nicht behoben zurück, wird dieser Status lediglich in der Fallansicht bei der Zustellung angezeigt. Darüber hinaus ergeht in der Regel keine weitere Mitteilung.



v=no=iova	
	GUNG ÜBER DIE HINTERLEGUNG  RSb  RSb
	No.
Empfänger/	Walter Löbel
Empfängerin:	Riemergasse 7, 1010 Wien
Absender/	Kursgericht als Bezirksgericht
Absenderin:	Marxergasse 1a, 1030 Wien
Identikfika- tionsnr./GZ	xx C 41/19 ON: 2
Heute konnte Ihner	n ein Handen zuzustellendes behördliches Dokument (z.B. Rsa-Brief)
	Dokument (z.B. RSb-Brief)
_	elle nicht zugestellt werden. Das Dokument wird daher hinterlegt.
Ort:	KÖNNEN SIE IHR DOKUMENT ABHOLEN? Post Geschäftsstelle 1040 Wien
Ort:	Post Geschaftsstelle 1040 Wien Bennogasse 1
Geöffnet:	Mo-Fr 8:00-18:00 Sa 9:00-12:00
Abholbereit ab:	heute 16:30 Uhr oder MO DI MI DO FR ab 9:00 Uhr
von	Zustellbezirk 1010 Namenszeichen Zusteller/in, Datum
bis	Zustellbasis 1040
Bitte bringen Sie dies	se Verständigung und einen amtlichen Lichtbildausweis mit.
ÜBERNAHMEBE	ESTĀTIGUNG
zugestellt Ubernahmeverhältnis	- Empfineer
Obernanmevernaunis	s. Emplanger
Identität geprüft	
Unterschrift	
TH.	Übernahmedatum
M	2 2 0 8 2 0 1 9
	Namenszeichen Postbedienstete/r Zucteilung beurkundet
	gem.Zuctelig § 22 Abc.1
	durch Zusteller mit der Personalnummer: 00387383 BB00BBJ021170036042921
	Post
	Beachten Sie bitte die Rückseitel



# 2. Neuerliche Zustellung

Im Fall SKB ... C 21/19 wurde die neuerliche Zustellung des Zahlungsbefehl verfügt.



14

Vfg.

- 1. ZB Neuerlich Zustellen
- 2. Abl.

Wien, am [heute]





Im Fall SKB ... C 23/19 wurde die neuerliche Zustellung des Zahlungsbefehl und zusätzlich die Verständigung über die neuerliche Zustellung des Zahlungsbefehls des Klagevertreters verfügt.



Vfg.

14

- 1. ZB Neuerlich Zustellen
- Verständige KV mit Note
   "Die neuerliche Zustellung des Zahlungsbefehls wird
   mit xx.xx.xxxx amtswegig durchgeführt da sich der Be klagte bis zum xx.xx.xxxx im Ausland befindet.
- 3. Abl. Wien, am [heute]



## 3. Zustellanstand

Im Fall SKB ... C 21/19 ... wurde die Verständigung von der Unterbleibung der Zustellung des Zahlungsbefehls verfügt.



14

Vfg.

- 1. ZAZB (verzogen)
- 2. Abl.

Wien, am [heute]





Im Fall SKB ... C 24/19 ... wurde die Verständigung von der Unterbleibung der Zustellung des Zahlungsbefehls verfügt.



Vfg. / 4

- 1. ZAZB (unbekannt)
- 2. Abl.

Wien, am [gestern]



## 4. Zustellantrag

Im Fall SKB ... C 25/19 ... wurde der Antrag auf neuerliche Zustellung des Zahlungsbefehls verfügt.

An das Kursgericht als Bezirksgericht Marxergasse 1A 1030 Wien

*1* 4

-7-

Eingabe zu xx C 25/19 x

Elektronisch eingebracht am [gestern] Mag. Karl Berger

(R970038)

Karlsplatz 8, 1040 Wien Zeichen: Stein/Schmi

Antrag auf neuerliche Zustellung

1. Kläger Steiner Richard Bürobedarf HandelsgmbH

Riemergasse 7, 1010 Wien

Vertreter von 1. Kläger Mag. Karl Berger

Karlsplatz 8, 1040 Wien

Einziehungskonto IBAN: AT94 9800 5533 2277 9966, BIC: HOLZATVB Einzahlungskonto IBAN: AT75 9800 0550 1010 7070, BIC: HOLZATVB

1. Beklagter Walter Schmidt

Schmerlingplatz 11/5, 1010 Wien

Wegen: EUR 358, 93

**/5** 

В.

1. Bew.Stamp grün

2. Kosten TP1 + ZMR EUR 4,30

Wien, am [gestern]

 $\sqrt{}$ 

Eingabezeichen: 1 234 567/19 Seite 1



## (Weiteres) Vorbringen

#### Antrag auf neuerliche Zustellung

Die Mahnklage konnte der beklagten Partei nicht zugestellt werden, da sie nach Klagseinbringung an die obige Anschrift verzogen ist.

Die klagende Partei stellt daher den

#### Antrag

diese Mahnklage an die obige Anschrift neuerlich zuzustellen.

Κ									

Summe	EUR	XX,XX
20 % USt	EUR	x,xx
ERV-Kosten	EUR	x,xx
ZMR Abfrage	EUR	4,30
60 % ES	EUR	x,xx
Antrag TP1	EUR	x,xx

1 Anhang

Nr Anhangsart Datum ON/Beilage Zeichen (Einbr.)

1 Beilage [gestern] Bemerkung (Einbringer): Meldeanfrage

Eingabezeichen: 1 234 567/19 Seite 2



Im Fall SKB ... C 26/19 ... wurde der Antrag auf neuerliche Zustellung des Zahlungsbefehls verfügt.

- 9 -Kursgericht als Bezirksgericht 15 Marxergasse 1A 1030 Wien Eingabe zu xx C 26/19 x Elektronisch eingebracht am [gestern] Mag. Karl Berger (R970038) Karlsplatz 8, 1040 Wien Zeichen: Mü/Mi Antrag auf neuerliche Zustellung 1. Kläger Mag. Werner Mühl Riemergasse 7, 1010 Wien Vertreter von 1. Kläger Mag. Karl Berger Karlsplatz 8, 1040 Wien Einziehungskonto IBAN: AT94 9800 5533 2277 9966, BIC: HOLZATVB IBAN: AT75 9800 0550 1010 7070, BIC: HOLZATVB Einzahlungskonto 1. Beklagter Renate Miller Schmerlingplatz 11, 1010 Wien 2. Beklagter Friedrich Miller Schmerlingplatz 11, 1010 Wien EUR 1.600,00 Wegen: **/6** Vfg. **Bewilligt** Kosten 1/2 TP1 an 1. Bekl. 1/2 TP1 an 2. Bekl. Wien, am [heute] Eingabezeichen: 1 234 567/19 Seite 1



#### (Weiteres) Vorbringen

#### Neuerliche Zustellung der Klage

#### Antrag auf neuerliche Zustellung der Klage

In obig bezeichneter Klagsache konnte der bedingte Zahlungsbefehl nicht zugestellt werden, da die beklagte(n) Partei(en) laut Auskunft des Zustellers an der angegebenen Adresse unbekannt ist (sind). Die Anschrift der beklagten Partei(en) lautet:

1. Beklagter Renate Miller Gasgasse 1/4/2 1150 Wien

2. Beklagter Friedrich Miller Gasgasse 1/4/2 1150 Wien

Die klagende(n) Partei(en) stellt (stellen) daher den Antrag, den bedingten Zahlungsbefehl an obige Anschrift neuerlich zuzustellen.

Kostenzahlung zu Handen des Klagsanwalts (§ 19a RAO) wird begehrt.

\_\_\_\_\_

Normalkosten: TP 1 (Schrifts.) (Bem.: EUR 1.600,00)

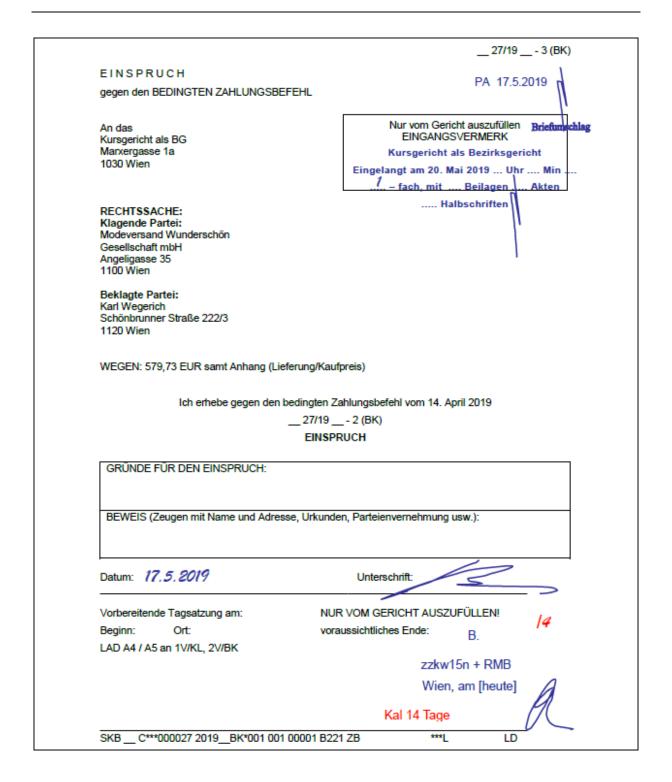
Eingabezeichen: 1 234 567/19 Seite 2



## 5. Einspruch

## 5.1. Einspruch zurückgewiesen

Im Fall SKB ... C 27/19 ... wurde mit Beschluss ON4 der verspätete Einspruch zurückgewiesen.





# 5.2. Einspruch zur Verbesserung

Im Fall SKB ... C 28/19 ... wurde die Verbesserung des Einspruchs mit Beschluss ON4 verfügt. Für den Verbesserungsbeschluss steht ein Dienststellentextbaustein (dverb) zur Verfügung.

	28/19 3 (BK)
EINSPRUCH	_\
gegen den BEDINGTEN ZAHLUNGSBEFEHL	PA 3.5.2019
An das Kursgericht als BG Marxergasse 1a 1030 Wien	Nur vom Gericht auszufüllen EINGANGSVERMERK Kursgericht als Bezirksgericht Eingelangt am 6. Mai 2019 Uhr Min  – fach, mit Beilagen 4. Akten
Information & Werbeverlag GmbH Hartmanngasse 1	Halbschriften vertreten durch: Kohlenbach und Thomas Rechtsanwälte GmbH Pfarrgasse 7 2340 Mödling
Beklagte Partei: WGM Fahrzeughandel KEG Semmeringstraße 15 1080 Wien	
WEGEN: 579,73 EUR samt Anhang (Lieferung/Kaufp	reis)
Ich erhebe gegen den bedingten Za	hlungsbefehl vom 15. April 2019
28/19	
EINSPR	
GRÜNDE FÜR DEN EINSPRUCH:	
DELICIE (7	Pode in control of the control of th
BEWEIS (Zeugen mit Name und Adresse, Urkunder	n, Partelenvernenmung usw.):
Datum:	Unterschrift:
Vorbereitende Tagsatzung am: NUR	VOM GERICHT AUSZUFÜLLEN!
Beginn: Ort: vorau	ssichtliches Ende:
LAD A4 / A5 an 1V/KL, 2V/BK	
SKB C***000028 2019 BK*001 001 00001 B211	ZB ***L LD
5.15 _ 6	



14

#### Beschluss

#### Rechtssache: ...

 Der von der beklagten Partei eingebrachte Schriftsatz ist zur ordnungsgemäßen geschäftlichen Behandlung ungeeignet, weil es zweifelhaft ist, ob er als

zu verstehen ist. Nur für diesen Fall wird auf den unten stehenden Verbesserungsauftrag verwiesen.

Die Bewilligung von Zahlungserleichterungen ist Sache der klagenden Partei und nicht des Gerichts. Dazu wäre daher das Einvernehmen mit dem Klagevertreter herzustellen.



Der von der beklagten Partei eingebrachte Schriftsatz wird zur Verbesserung binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Beschlusses zurückgestellt durch:

- Erklärung, dass (oben) erhoben wird.
- Unterfertigung durch einen Rechtsanwalt.
- Einbringung des unterfertigten Einspruchs im Original (Eine Faxeingabe erfüllt nicht die gesetzlichen Schriftformerfordernisse).



🗼 Unterfertigung

Bei Einhaltung dieser Frist gilt der Schriftsatz als am Tag der ursprünglichen Postaufgabe oder Überreichung eingebracht (§§ 84, 85 ZPO). Wird ein neuer Schriftsatz eingebracht, ist der zurückgestellte Schriftsatz anzuschließen (§ 58 Abs 8 Geo).

Wien, am [gestern]

ZV: 1) KI./KV mit Fotokopie der Eingabe

2) Bekl./BV mit Eingabe ON

GA: Fotokopie der Eingabe zum Akt nehmen

KAL 14 Tage (Schriftsatz)



## 5.3. Einspruch bewilligt – vorbereitende Tagsatzung

Im Fall SKB ... C 29/19 ... wurde mit Beschluss ON4 eine Ladung zur vorbereitenden Tagsatzung verfügt.

-5-

Mag. Dana Lindfischer(Schulung) /3
Rechtsanwältin
Mariahilfer Straße 212
1140 Wien

An das Kursgericht als Bezirksgericht Marxergasse 1a 1030 Wien

Elektronisch eingelangt am 28.4.2019

GZ: ... C 29/19 ...

/4

Klagende Partei: New Smartphone World GmbH

Schmerlingplatz 11

1010 Wien

vertreten durch: Mag. Karl Berger

Rechtsanwalt Karlsplatz 8 1040 Wien

Beklagte Partei: Silvia Schwarz

Taborstraße 90/1 1020 Wien

vertreten durch: Mag. Dana Lindfischer (Schulung)

Rechtsanwältjh

Mariabilfer Straße 212 MV am [+ 6 Wochen] 14.00-14.20, Zi.20

1040 Wien LAD A4 an KV (R970092) BV

Wien, am [heute]

B.

Vollmacht erteilt;

Gemäß § 19a RAO wird die Bezahlung der Kosten zuhanden der Beklagtenvertreter beg

wegen: EUR 240,00

EINSPRUCH

gegen den bedingten Zahlungsbefehl des Kursgerichts als Bezirksgericht vom 23.4.2019



## 5.4. Einspruch bewilligt – Auftrag an Parteien (Beschluss)

Im Fall SKB ... C 30/19 ... wurde der Beschluss ON4 verfügt. Für den Beschluss (Auftrag an die Parteien) steht ein Dienststellentextbaustein (d440) zur Verfügung.

An Kursgericht als Bezirksgericht

Marxergasse 1A 1030 Wien

Eingabe zu: x C 30/19 x

Elektronisch eingebracht am 27.04.2019 Bergkopf und Bauerbach Rechtsanwälte KG

(P970036)

Schlossplatz 1, 2331 Vösendorf

Zeichen: AKL/ZADE

I. Vollmachtsbekanntgabe, II. Einspruch

Kläger ZAFU GmbH

Obersteinergasse 20, 1190 Wien

Vertreter von 1. Kläger Mag. Dana Lindfischer (Schulung)

Mariahilfer Straße 212, 1140 Wien

2. Beklagter Julius Steiner

Marxergasse 1A, 1030 Wien

Vertreter von 2. Beklagter Bergkopf und Bauerbach Rechtsanwälte KG (Schulung)

Schlossplatz 1, 2331 Vösendorf

Einzahlungskonto IBAN: AT21 9810 4488 3366 5599, BIC: ECKHATSL Einziehungskonto IBAN: AT75 9800 0500 1010 7070, BIC: HOLZATVB

Wegen EUR 528,00

Eingabezeichen: 12 345 678/19 Seite 1



GZ ..... C 30/19 \_\_\_

#### **Beschluss**

Das Beweisverfahren soll in der ersten Verhandlung beendet werden (§ 440 Abs. 1 u. 4 ZPO).

- a) Vorbringen zu erstatten (§ 180 Abs. 2 ZPO),
- b) allfällige weitere Beweisanträge zu stellen,
- c) Urkunden und in Augenschein zu nehmende Gegenstände zur Vorbereitung der Verhandlung vorzulegen,
- d) allfällige Anträge auf Beiziehung eines Dolmetschers (betroffene Person, Sprache) unter gleichzeitigem Erlag eines Kostenvorschusses von ................................. EURO

zu stellen.

Wien, am [heute]

ZV: 1. KV mit RSb 2. BV mit RSb

Kal.: 3 Wochen



#### 5.5. Einspruch zurückgezogen

Im Fall SKB ... C 31/19 ... wurde die Zurückziehung des Einspruchs zur Kenntnis genommen.

Gasthof Auer Riemergasse 7 A-1010 Wien

Überreicht

Kursgericht als Bezirksgericht Eingelangt am ... 10. Mai 2019 ... Uhr .... Min .... ..1.. - fach, mit ..... Beilagen ..... Akten

..... Halbschriften

Marxergasse 1a 1030 Wien

Kursgericht als BG

An das

Ihre Zahl: ... C 31/19 ...

Betrifft: Zurücknahme des Einspruchs gg. den Zahlungsbefehl vom .....

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Einspruch gegen den Zahlungsbefehl vom 23.4.2019 wird zurückgezogen.

Einspruchsrücknahme zur Kenntnis genommen. Akt abl. Wien, [heute]

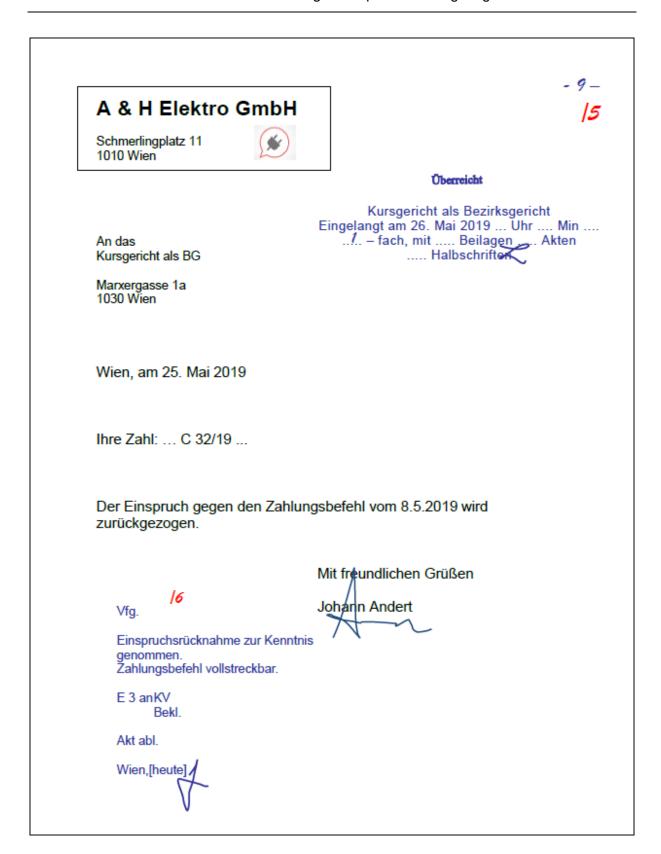
Mit freundlichen Grüßen

www.gasthof-auer.at



## 5.6. Bewilligter Einspruch zurückgezogen

Im Fall SKB ... C 32/19 ... wurde der bewilligte Einspruch zurückgezogen.





# D. Registerführung

# 1. Streitig

# 1.1. Erstreckung auf einen bestimmten Termin

Nehmen Sie im Fall SKB  $\dots$  C 33/19  $\dots$  die erforderlichen Registereintragungen vor.

	- 11 -
	<sub>GZ</sub> C 33/19
	/5
ÖFFENTLICHE MÜNDLICHE V	
vor dem Kursgericht als Bezirksgericht am10.9.	19
Richter/in	
Rechtssache wie ON1	
Bei Aufruf der Rechtssache um	Uhr erschienen:
1. für die klagende Partei Mag. Karl Berger (Sch	ulung), RA
$ ightharpoons$ Vollmacht erteilt $\ \square$ Substitutionsvollmacht erteilt	☐ Legitimationsurkunde vom
2. für die beklagte Partei Dr. Jaquelline Koch (Schul	ung), RA
➤ Vollmacht erteilt □ Substitutionsvollmacht erteilt	☐ Legitimationsurkunde vom
3. für den Nebenintervenienten	
□ Vollmacht erteilt □ Substitutionsvollmacht erteilt	☐ Legitimationsurkunde vom
4. Sachverständiger/Dolmetscher:	
Beschluss Von der Beiziehung eines Schriftführers wird abgesehen ur	nd für den übrigen Teil des Verhandlungs-
protokolls ein Schallträger verwendet.	
Hinsichtlich der Frist zur Löschung der Aufnahme am Schal Löschung einverstanden (§§ 207 Abs. 3, 212a Abs. 1 und 3	_
Ergebnis der Verhan	dlung
_	_
O Erstreckung auf- den [+ 2 Monate]201,[13 v. Dauer bis: [15.00]	0.00J.0hr, Zimmer[814/8. STOCK]
o unbestimmte Zeit	
	rbehalten/verkündet d. Verh. nach § 193(3) ZPO ("sb")
O Vergleich (bedingt bis ) O Unterbre	echung des Verfahrens
0.00	ung an
O Überweisung an O Delegier	
Die Anwesenden unterschreiben nach/Verzicht auf/Wiede	ergabe der Aufnahme
Die Anwesenden unterschreiben nach/Verzicht auf/Wiede (§ 212a Abs. 2 ZPO).	ergabe der Aufnahme
Die Anwesenden unterschreiben nach/Verzicht auf/Wiede	ergabe der Aufnahme
Die Anwesenden unterschreiben nach/Verzicht auf/Wiede (§ 212a Abs. 2 ZPO).  Ende: 9.20	
Die Anwesenden unterschreiben nach/Verzicht auf/Wiede (§ 212a Abs. 2 ZPO).  Ende:9.20	ergabe der Aufnahme PA für NI



# 1.2. Erstreckung auf unbestimmte Zeit

Nehmen Sie im Fall SKB ... C 34/19 ... die erforderlichen Registereintragungen vor.

- 11 -
<sub>GZ</sub> C 34/19
/5
ÖFFENTLICHE MÜNDLICHE VERHANDLUNG
vor dem Kursgericht als Bezirksgericht am10.9.
Richter/in
Rechtssache wie ON1
Bei Aufruf der Rechtssache um
1. für die klagende Partei Mag. Dana Lindfischer (Schulung), RA
➤ Vollmacht erteilt □ Substitutionsvollmacht erteilt □ Legitimationsurkunde vom
2. für die beklagte Partei Mag. Karl Berger (Schulung), RA
★ Vollmacht erteilt □ Substitutionsvollmacht erteilt □ Legitimationsurkunde vom
3. für den Nebenintervenienten
□ Vollmacht erteilt □ Substitutionsvollmacht erteilt □ Legitimationsurkunde vom
4. Sachverständiger/Dolmetscher:
Beschluss  Von der Beiziehung eines Schriftführers wird abgesehen und für den übrigen Teil des Verhandlungs- protokolls ein Schallträger verwendet. Hinsichtlich der Frist zur Löschung der Aufnahme am Schallträger sind die Parteien mit der sofortigen Löschung einverstanden (§§ 207 Abs. 3, 212a Abs. 1 und 3 ZPO).
Ergebnis der Verhandlung
O Erstreckung auf o den
O Ruhen des Verfahrens O Schluss d. Verh. nach § 193(3) ZPO ("sb")
O Vergleich (bedingt bis ) O Unterbrechung des Verfahrens O Überweisung an O Delegierung an
Die Anwesenden unterschreiben nach/Verzicht auf/Wiedergabe der Aufnahme (§ 212a Abs. 2 ZPO).  Ende: 9.40
Dauer:



# 1.3. Erstreckung auf bestimmte Zeit mit Ladung

Nehmen Sie im Fall SKB ... C 35/19 ... die erforderlichen Registereintragungen vor.

			- 11 -
1-11		<sub>GZ</sub> C 35/19	
		/5	
ÖFFENTLICH	IE MÜNDLICHE VERHA	ANDLUNG	
vor dem Kursgericht als Bezirksgericht an	n10.92019		
Richter/in			
Rechtssache wie ON1	I		
Bei Aufruf der Rechtssache um	9.40	Uhr erschienen:	
1. für die klagende Partei Mag. Karl	Berger (Schulun	ng), RA	
➤ Vollmacht erteilt □ Substitutionsv	ollmacht erteilt 🗆 Le	egitimationsurkunde vom	
2. für die beklagte Partei Mag. Dana Lind	dfischer (Schulun	g), RA	
➤ Vollmacht erteilt □ Substitutions	vollmacht erteilt 🗆 Le	egitimationsurkunde vom	
3. für den Nebenintervenienten			
☐ Vollmacht erteilt ☐ Substitutionsv 4. Sachverständiger/Dolmetscher:	vollmacht erteilt 🛚 Le	egitimationsurkunde vom	
Von der Beiziehung eines Schriftführers v protokolls ein Schallträger verwendet. Hinsichtlich der Frist zur Löschung der Au Löschung einverstanden (§§ 207 Abs. 3, 2	ufnahme am Schallträge	er sind die Parteien mit der soforti	
Erg	gebnis der Verhandlung	Į.	
O Erstreckung auf ờ den [+ 3 Monat v. Dauer bis: [15.00] o unbestimmte Zeit	]		]
O Ruhen des Verfahrens O Vergleich (bedingt bis ) O Überweisung an		h. nach § 193(3) ZPO ("sb") ng des Verfahrens	
Die Anwesenden unterschreiben nach/Ve (§ 212a Abs. 2 ZPO).			
Ende: 10.00 Uhr Dauer: 1./2 Std.			



	- 15 -
	<sub>GZ</sub> C 35/15
	<b>II</b> 6
	Ausschreibung
🚾 Termin	aus AS 11 □ , Beginn: , Ende: , Ort:
□ LAD B1 an:	□ KV □ BV
▲ LAD C1 an:	□кі./gғ - Irattnig Helmut,p.Adr. bekl.P.
▲ LAD D1 an:	Fischer Joachim, 1010 Wien, Wollzeile 7/1 Lasoga Martin, 7210 Mattersburg, Brunnenplatz 4 per Videokonferenz  Thema: Lieferung von Mineralölprodukten
□ LAD D2 an:	□ Strafe: Thema:
□ LAD D3 an:	□ SV
	Beisatz: Sie werden ersucht, den Akt spätestens am zurückzustellen. (Akt mit gesonderter Post an SV m. Rsb)
□ LAD D4 an:	□ SV (aus AS ) Gegenstand: Erörterung Ihres GA, insbesondere:
□ LAD D5 an:	□ Dolmetscher
	Wien, am [10.9.2019]
	/

#### RESERVIERUNGSBESTÄTIGUNG

Folgende Videokonferenzanlagen wurden am [+3 Monate] von: 13:00h bis: 15:00h für Sie reserviert:

Mattersburg - BG

Raum: Saal 2, EG
Gustav-Degengasse 13
7210 Mattersburg
Telefon: 02626/701-136
Rufnummer Videokonferenzanlage: 006001



# 2. Urteil

# 2.1. Schluss der Verhandlung – Urteil verkündet

Im Akt SKB ... C 36/19 ... wurde in der Verhandlung vom ... ein Urteil verkündet.

	GZ C 36/19 - 3
	ÖFFENTLICH MÜNDLICHE VERHANDLUNG /5
vor d	lem Kursgericht als Bezirksgericht am
Richt	ter: Mag. Freitag
Rech	ntssache: wie ON1
Bei A	Aufruf der Rechtssache um10.00
1. <del>fü</del>	⊱– die klagende Partei – mitMag. Dana Lindfischer, RA (Schulung)
	Vollmacht erteilt □ Substitutionsvollmacht erteilt □ Legitimationsurkunde r – die beklagte Partei – <del>mit .</del>
	Vollmacht erteilt ☐ Substitutionsvollmacht erteilt ☐ Legitimationsurkunde
	r – Nebenintervenient – mit
	Vollmacht erteilt ☐ Substitutionsvollmacht erteilt ☐ Legitimationsurkunde
4. Sa	achverständiger/Dolmetscher:
	Beschluss
Verh	der Beiziehung eines Schriftführers wird abgesehen und für den übrigen Teil des andlungsprotokolls ein Schallträger verwendet.
Verha Hinsi	andlungsprotokolls ein Schallträger verwendet. chtlich der Frist zur Löschung der Aufnahme am Schallträger sind die Parteien mit der sofortiger hung einverstanden (§§ 207 Abs. 3, 212a Abs. 1 und 3 ZPO).
Verha Hinsi	andlungsprotokolls ein Schallträger verwendet. chtlich der Frist zur Löschung der Aufnahme am Schallträger sind die Parteien mit der sofortiger hung einverstanden (§§ 207 Abs. 3, 212a Abs. 1 und 3 ZPO).  Ergebnis der Verhandlung
Verha Hinsi Lösch	andlungsprotokolls ein Schallträger verwendet. chtlich der Frist zur Löschung der Aufnahme am Schallträger sind die Parteien mit der sofortiger hung einverstanden (§§ 207 Abs. 3, 212a Abs. 1 und 3 ZPO).  Ergebnis der Verhandlung  Erstreckung auf denUhr,
Verha Hinsi Lösch	andlungsprotokolls ein Schallträger verwendet. chtlich der Frist zur Löschung der Aufnahme am Schallträger sind die Parteien mit der sofortiger hung einverstanden (§§ 207 Abs. 3, 212a Abs. 1 und 3 ZPO).  Ergebnis der Verhandlung
Verha Hinsi Lösch	andlungsprotokolls ein Schallträger verwendet. chtlich der Frist zur Löschung der Aufnahme am Schallträger sind die Parteien mit der sofortiger hung einverstanden (§§ 207 Abs. 3, 212a Abs. 1 und 3 ZPO).  Ergebnis der Verhandlung  Erstreckung auf den
Verha Hinsi Lösch	andlungsprotokolls ein Schallträger verwendet. chtlich der Frist zur Löschung der Aufnahme am Schallträger sind die Parteien mit der sofortiger hung einverstanden (§§ 207 Abs. 3, 212a Abs. 1 und 3 ZPO).  Ergebnis der Verhandlung  Erstreckung auf den
Verha Hinsi Lösch	andlungsprotokolls ein Schallträger verwendet. chtlich der Frist zur Löschung der Aufnahme am Schallträger sind die Parteien mit der sofortiger hung einverstanden (§§ 207 Abs. 3, 212a Abs. 1 und 3 ZPO).  Ergebnis der Verhandlung  Erstreckung auf den
Verha Hinsi Lösch	andlungsprotokolls ein Schallträger verwendet. chtlich der Frist zur Löschung der Aufnahme am Schallträger sind die Parteien mit der sofortiger hung einverstanden (§§ 207 Abs. 3, 212a Abs. 1 und 3 ZPO).  Ergebnis der Verhandlung  Erstreckung auf den
Verha Hinsi Lösch	andlungsprotokolls ein Schallträger verwendet. chtlich der Frist zur Löschung der Aufnahme am Schallträger sind die Parteien mit der sofortiger hung einverstanden (§§ 207 Abs. 3, 212a Abs. 1 und 3 ZPO).  Ergebnis der Verhandlung  Erstreckung auf den
Verha Hinsi Lösch  Die A  Ende	andlungsprotokolls ein Schallträger verwendet. chtlich der Frist zur Löschung der Aufnahme am Schallträger sind die Parteien mit der sofortiger hung einverstanden (§§ 207 Abs. 3, 212a Abs. 1 und 3 ZPO).  Ergebnis der Verhandlung  Erstreckung auf den
Verha Hinsi Lösch  Die A  Ende	andlungsprotokolls ein Schallträger verwendet. chtlich der Frist zur Löschung der Aufnahme am Schallträger sind die Parteien mit der sofortiger hung einverstanden (§§ 207 Abs. 3, 212a Abs. 1 und 3 ZPO).  Ergebnis der Verhandlung  Erstreckung auf den
Verha Hinsi Lösch  Die A  Ende Daue	andlungsprotokolls ein Schallträger verwendet. chtlich der Frist zur Löschung der Aufnahme am Schallträger sind die Parteien mit der sofortiger hung einverstanden (§§ 207 Abs. 3, 212a Abs. 1 und 3 ZPO).  Ergebnis der Verhandlung  Erstreckung auf den
Verha Hinsi Lösch  Die A  Ende Daue PA für	andlungsprotokolls ein Schallträger verwendet. chtlich der Frist zur Löschung der Aufnahme am Schallträger sind die Parteien mit der sofortiger hung einverstanden (§§ 207 Abs. 3, 212a Abs. 1 und 3 ZPO).  Ergebnis der Verhandlung  Erstreckung auf den





... C 36/19 ...

(Bitte in allen Eingaben anführen)

- 41 -

Marxergasse 1a 1030 Wien

Tel.: +43 5 76014

#### **PROTOKOLL**

Anwesend: Mag. Freitag

Aufgenommen am: 17.9.2019

Beginn: 10.00 Uhr

RECHTSSACHE:

Klagende Partei vertreten durch

Theo Krikler Mag. Dana Lindfischer (Schulung)

Annalianese 35\_\_\_\_\_Bechtrapiralti-

Sohin verkündet die Richterin nachstehendes

#### URTEIL IM NAMEN DER REPUBLIK

Die beklagten Parteien sind zur ungeteilten Hand schuldig, der klagenden Partei den Betrag von EUR 1.536,96 samt 4% Zinsen aus EUR 1.536,96 seit 18.3.2018 sowie die Kosten dieses Verfahrens zu bezahlen, deren ziffernmäßige Bestimmung der Endausfertigung vorbehalten bleibt.

Keine Erklärungen seitens KV und BV.

Ende: 10.20 Uhr

Dauer: 2/2





C 36/19 (Bitte in allen Eingaben anführen)

Marxergasse 1a 1030 Wien

Tel.: +43 1 51528 0

/6

- 47 -

#### IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Kursgericht als Bezirksgericht hat durch die Richterin Mag. Stephanie Freitag in der Rechtssache der klagenden Partei Theo Krikler, 1100 Wien, Angeligasse 35, vertreten durch Mag. Dana Lindfischer (Schulung), Rechtsanwältin in 1140 Wien, Mariahilfer Straße 212 wider die beklagten Parteien 1. Friedrich Steiner KG, 1150 Wien, Gasgasse 1-7/1, 2. Friedrich

#### ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Das Alleinverschulden an der gegenständlichen Kollision trifft sohin den Zweitbeklagten.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 ZPO.

Es war daher insgesamt spruchgemäß zu entscheiden.

ZV:

1) KV

2) BV

Kal 4 Wochen

Kursgericht als Bezirksgericht Wien, 17. September 2019 Mag. Stephanie Freitag, Richterin Wien, am 27.9

Elektronische Ausfertigung gemäß § 79 GOG

eingelangt ..27..9/2019.

ausgefertigt ..... verglichen ......

abgefertigt ......1

- 34 -



# 2.2. Schluss der Verhandlung – Urteil vorbehalten

Im Akt SKB ... C 37/19 ... wurde die Verhandlung geschlossen. Die Entscheidung ergeht schriftlich. Die Urteilsausfertigung ON 9 ist bereits als PDF-Anhang im Fall gespeichert.

	GZC 37/19
	ÖFFENTLICH MÜNDLICHE VERHANDLUNG /8
vor d	lem Kursgericht als Bezirksgericht am
Richt	er: Mag. Janisch
Rech	ntssache: wie ON1
Bei A	Aufruf der Rechtssache um9.00
1. <del>fü</del> r	- die klagende Partei – mit Mag. Dana Lindfischer, RA (Schulung)
	Vollmacht erteilt □ Substitutionsvollmacht erteilt □ Legitimationsurkunde r – die beklagte Partei – <del>mit .</del> Mag. Karl Berger, RA (Schulung)
	Vollmacht erteilt ☐ Substitutionsvollmacht erteilt ☐ Legitimationsurkunde
3. für	- Nebenintervenient - mit
	Vollmacht erteilt   Substitutionsvollmacht erteilt   Legitimationsurkunde
4. Sa	chverständiger/Dolmetscher:
Verha Hinsi	der Beiziehung eines Schriftführers wird abgesehen und für den übrigen Teil des andlungsprotokolls ein Schallträger verwendet. chtlich der Frist zur Löschung der Aufnahme am Schallträger sind die Parteien mit der sofortigen nung einverstanden (§§ 207 Abs. 3, 212a Abs. 1 und 3 ZPO).
	Ergebnis der Verhandlung
	Erstreckung auf den
Die A	nwesenden unterschreiben nach - Verzicht auf - Wiedergabe der Aufnahme (§ 212a Abs. 2 ZPO).
Ende Daue	9.30
PA füi	





\_\_\_ C 37/19 \_\_\_ (Bitte in allen Eingaben anführen)

Marxergasse 1a 1030 Wien - 43 -

/9

1 von 1

Tel.: +43 1 51528 0

#### IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Kursgericht als Bezirksgericht erkennt durch die Richterin Mag. Nora Janisch in der Rechtssache der klagenden Partei Markus Ochotny, 1020 Wien, Taborstraße 90/1, vertreten durch Mag. Dana Lindfischer (Schulung), Rechtsanwältin in 1140 Wien, Mariahilfer Straße 212 wider die beklagten Parteien 1. Versicherungen Hillson AG (Schulung), 1170 Wien, Hernalser

Das Alleinverschulden an der gegenständlichen Kollision trifft sohin den Zweitbeklagten, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 ZPO.

Es war daher insgesamt spruchgemäß zu entscheiden.

		ZV:	
Kursgericht als Bezirksge Wien, [gestern]	richt	1) KV	
Mag. Nora Janisch, Richte	rin	2) BV	
		Kal 4 Wochen	
Elektronische Ausfertigung gemäß § 79 GOG	eingelangt[heute] ausgefertigtverglichenabgefertigt	Wien, am/[gestern]	



# 2.3. Schluss der Verhandlung – Endbeschluss vorbehalten

Im Akt SKB ... C 38/19 ... wurde die Verhandlung geschlossen, die Entscheidung ergeht schriftlich.

	GZ C 38/19
	ÖFFENTLICH MÜNDLICHE VERHANDLUNG
vor	dem Kursgericht als Bezirksgericht am
Rich	ter: Mag. Maier
Rec	htssache: wie ON1
Bei /	Aufruf der Rechtssache um9.00 Uhr erscheinen:
1. <del>f</del> ü	rupu die klagende Partei – mit
	Vollmacht erteilt ☐ Substitutionsvollmacht erteilt ☐ Legitimationsurkunde
2. fü	r – die beklagte Partei – <del>mit – persönlich</del>
	Vollmacht erteilt ☐ Substitutionsvollmacht erteilt ☐ Legitimationsurkunde
3. fü	r – Nebenintervenient – mit
	Vollmacht erteilt ☐ Substitutionsvollmacht erteilt ☐ Legitimationsurkunde
4. S	achverständiger/Dolmetscher:
	Beschluss
Verh	der Beiziehung eines Schriftführers wird abgesehen und für den übrigen Teil des andlungsprotokolls ein Schallträger verwendet.
Lösc	ichtlich der Frist zur Löschung der Aufnahme am Schallträger sind die Parteien mit der sofortigen hung einverstanden (§§ 207 Abs. 3, 212a Abs. 1 und 3 ZPO).
Lösc	ichtlich der Frist zur Löschung der Aufnahme am Schallträger sind die Parteien mit der sofortigen hung einverstanden (§§ 207 Abs. 3, 212a Abs. 1 und 3 ZPO).  Ergebnis der Verhandlung
Lösc	hung einverstanden (§§ 207 Abs. 3, 212a Abs. 1 und 3 ZPO).
Lösc	Erstreckung auf den
□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□	Ergebnis der Verhandlung  Erstreckung auf den
□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□	Ergebnis der Verhandlung  Erstreckung auf den
□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□	Erstreckung auf den
Lösco	Erstreckung auf den





- 15 -C 38/19

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Marxergasse 1a 1030 Wien

/ 4

Tel.: +43 1 51528 0

#### **ENDBESCHLUSS**

Das Kursgericht als Bezirksgericht fast durch den Richter Mag. Thomas Maier in der Rechtssache der klagenden Partei Thomas Junbacher, 1190 Wien, Obersteinergasse20-22/1, vertreten durch Mag. Dana Lindfischer (Schulung), Rechtsanwältin in 1140 Wien, Mariahilfer

Die Verhandlung am 4.6.2019 dauerte nur 50 Minuten, sodass die mit einer Verhandlungsdauer von zwei Stunden verzeichneten Kosten zu korrigieren waren.

Kursgericht als Bezirksgericht Wien, 10. September 2019

1) KV

Mag. Thomas Maier, Richter

2) Bekl. + RMB

Elektronische Ausfertigung

Kal 4 Wochen

gemäß § 79 GOG

eingelangt ...10.9.201

ausgefertigt ...11.9.201

Wien, am 10.9.2019

ZV:



# 2.4. Schluss der Verhandlung gemäß § 193 Abs. 3 ZPO

Im Akt SKB ... C 39/19 ... wurde die Verhandlung geschlossen, die Entscheidung ergeht nach Einlangen ausstehender Beweise schriftlich.

GZ C 39/19	-57 
ÖFFENTLICH MÜNDLICHE VERHANDLUNG /19	
vor dem Kursgericht als Bezirksgericht am	
Richter: Mag. Schlögl	
Rechtssache: wie ON1	
Bei Aufruf der Rechtssache um13.00 Uhr erscheinen:	
1. <del>für</del> – die klagende Partei – mit <u>Mag. Dana Lindfischer, RA (Schulung)</u>	
□ Vollmacht erteilt □ Substitutionsvollmacht erteilt □ Legitimationsurkunde	
□ Vollmacht erteilt □ Substitutionsvollmacht erteilt □ Legitimationsurkunde	
3. für – Nebenintervenient – mit	
□ Vollmacht erteilt □ Substitutionsvollmacht erteilt □ Legitimationsurkunde	
4. Sachverständiger/Dolmetscher:	
Beschluss	
Verhandlungsprotokolls ein Schallträger verwendet. Hinsichtlich der Frist zur Löschung der Aufnahme am Schallträger sind die Parteien mit der sofortig Löschung einverstanden (§§ 207 Abs. 3, 212a Abs. 1 und 3 ZPO).  Ergebnis der Verhandlung	gen
Erstreckung auf den	
□ Erstreckung auf unbestimmte Zeit	
□ Ruhen des Verfahrens □ Vergleich (umseitig in Langschrift protokolliert)	
□ Unterbrechung des Verfahrens	
□ Urteil vorbehalten/ <del>verkündet</del> § 193/3	
Die Anwesenden unterschreiben nach - Verzicht auf - Wiedergabe der Aufnahme (§ 212a Abs. 2 ZP	O).
Ende: 13.25 Uhr	
Dauer:	_
PA für kl.P., 1 PA für bekl.P., 1 PA für NI	
Kanzleivermerk betreffend die Übertragung: Geschäftsstelle: eingelangt: 4.6.2019 weitregegeben: 4.6.2019	
Schreibabteilung: Protokoll übertragen: 18.6.2919 rückgelangt: 18.6.2019	



- 63 -

... C 39/19 ...

Übertragung des Tonbandprotokolls vom 4.6.2019

Aufgenommen vor dem Kursgericht als Bezirksgericht

Rechtssache:

Klagende Partei:

Karl Lentsch

PV legen Kostennoten.

В.

Schluss der Verhandlung gemäß § 193/3 ZPO. Die Entscheidung ergeht nach Einlagen des Aktes schriftlich.

Ende: 13.25 Uhr Dauer: 1/2

Unterschriften eh. F.d.R.d.Ü.

- 91 -

... C 39/19 ...

KV vom 12.6.2019

/20

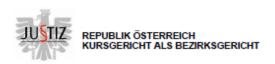
Akt 9 U 238/19k des BG Floridsdorf eingelangt. Akt seit 4.6. bei Übertragung des Protokolles.

Ulg.

pr. Kal 1.7. (200 mit Akt)

Wien, am 12.6.2019





C 39/19 \_\_\_\_ (Bitte in allen Eingaben anführen)

Marxergasse 1a 1030 Wien

/ 21

Tel.: +43 1 51528 0

#### IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Kursgericht als Bezirksgericht hat durch die Richterin Mag. Nele Schlögl in der Rechtssache der klagenden Partei Karl Lentsch, 1020 Wien, Taborstraße 90/1, vertreten durch Mag. Dana Lindfischer (Schulung), Rechtsanwältin in 1140 Wien, Mariahilfer Straße 212

Beklagtenfahrzeuglenkers beweis	sen.		
Es war sohin spruchgemäß zu entscheiden.			
Die Kostenentscheidung gründet			
Kursgericht als Bezirksgericht	ZV:		
Wien, 17. September 2019 Mag. Nele Schlögl, Richterin	1) KV		
- 1	OV DVA		
The	2) BV		
Elektronische Ausfertigung	Kal 4 Wochen		
Elektronische Ausfertigung gemäß § 79 GOG	•	eingelangt	
	Kal 4 Wochen	eingelangt	
	Kal 4 Wochen	eingelangtausgefertigtverglichen	



# E. Vorlagebericht

## 1.1. Rekurs

Im Akt SKB ... C 42/19 ... ist aufgrund eines Rechtsmittels ein Vorlagebericht vorzubereiten.

Entscheidung	Rechtsmittel	Gegenausführung
Beschluss vom 14.10.2019 (ON2)	Rekurs vom 21.10.2019 (ON3)	
Zugestellt an - klagende Partei am 15.10.2019	Elektronisch eingebracht am 21.10.2019	

## 1.2. Berufung

Im Akt SKB ... C 39/19 ... ist aufgrund eines Rechtsmittels ein Vorlagebericht vorzubereiten.

Entscheidung	Rechtsmittel	Gegenausführung
Urteil vom 17.9.2019 (ON21)  Zugestellt an	Berufung der beklagten Parteien (ON22) vom 25.9.2019	Berufungsbeantwortung der klagenden Partei (ON23) vom 7.10.2019
<ul> <li>klagende Partei am 18.9.2019</li> <li>beklagte Parteien am 18.9.2019</li> </ul>	Elektronisch eingebracht am 25.9.2019  Zugestellt an - klagende Partei am 30.9.2019	Elektronisch eingebracht am 8.10.2019  Zugestellt an - beklagte Parteien am 14.10.2019